

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
der Gemeinde Sonneborn (Kita-Gebührensatzung)**  
(Lesefassung)

*Die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Sonneborn wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen, bekannt gemacht an der Anschlagtafel vom 02.02.2012 bis 08.02.2012 und durch die am 12.12.2013 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 22.01.2014 bis 28.01.2014 geändert.*

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.**

*Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 1. Änderung.*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (GVBl. 2013, Nr. 10, S. 293), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sonneborn vom 20.11.2006 hat die Gemeinde Sonneborn in der Sitzung am 12.12.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Sonneborn erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als vollständiger Monatsbetrag zu entrichten. Eine eventuelle Ermäßigung richtet sich nach den Festlegungen im § 6 Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Wechselt ein Kind aufgrund seines Alters in eine andere Altersgruppe aus der sich dadurch ein anderer Beitrag ergibt oder ein Wechsel in der Betreuungszeit gewünscht wird, erfolgt eine taggenaue Abrechnung ausgehend von einem Dreißigstel des im § 7 festgelegten maßgeblichen Elternbeitrages. Im Übrigen gelten die Festlegungen zu den Betreuungszeiten im § 4 der Benutzungssatzung.

#### **§ 7 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zur selben Zeit in der Kindertagesstätte betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes (werden z.B. 2 Kinder gleichzeitig betreut gilt das Ältere als 1. Kind und das Jüngere als 2. Kind usw.). Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Der Elternbeitrag wird wie nachfolgend in der Tabelle aufgelistet erhoben.

	<i>1-2 Jahren</i>	<i>über 2 Jahre</i>
	<i>ganztags</i>	<i>ganztags</i>

1. Kind (100%)	170,00 €	120,00 €
2. Kind (85%)	144,50 €	102,00 €
3. Kind (75%)	127,50 €	90,00 €
4. Kind und Weitere (45 %)	76,50 €	54,00 €

- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden längstens bis 12:30 Uhr) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

### **§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Pauschale aus den Festlegungen des Betreuungsvertrages hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. In der Regel gilt, dass Änderungen des Beitrages nur zukünftig berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

### **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Bundessozialhilfegesetzes (SGB XII) entsprechend.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 01.03.2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 15.04.2010 außer Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Gemeinde Sonneborn

(Siegel)

.....  
Dietmar  
Bürgermeister